

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang	18. September 2024	Nr. 40 / S. 1
145/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Widmung der Gemeindestraße „Klinken Wiese“ innerhalb des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 1a „Pellenberg“	2 – 3
146/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Widmung der Gemeindestraße „Am Dorfe“ innerhalb des Bebauungsplanes Leibern Nr. 10 „Am Dorfe“	4 – 5
147/2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr.3304045606	6
148/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung zur ökologischen Verbesserung des Dubelohgrabensystems in Paderborn; AZ: 66.1.332.1.PB98	7
149/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/41860-23-600	8 – 9
150/2024	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich Standorteignung und Schallimmission für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau-Iggenhausen und Lichtenau-Herbram; AZ: 66.3/41615-24-600	10 – 11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



145/2024

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 13.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraße "Klinken Wiese" innerhalb des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 1a „Pellenberg“

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 12.09.2024 wird die Gemeindestraße "Klinken Wiese" (wie in beigefügter Karte dargestellt) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den in der Anlage gesondert gekennzeichneten Fußweg erfolgt gleichzeitig eine Nutzungsbeschränkung gem. § 6 Abs. 3 StrWG NRW auf den Fußgängerverkehr.

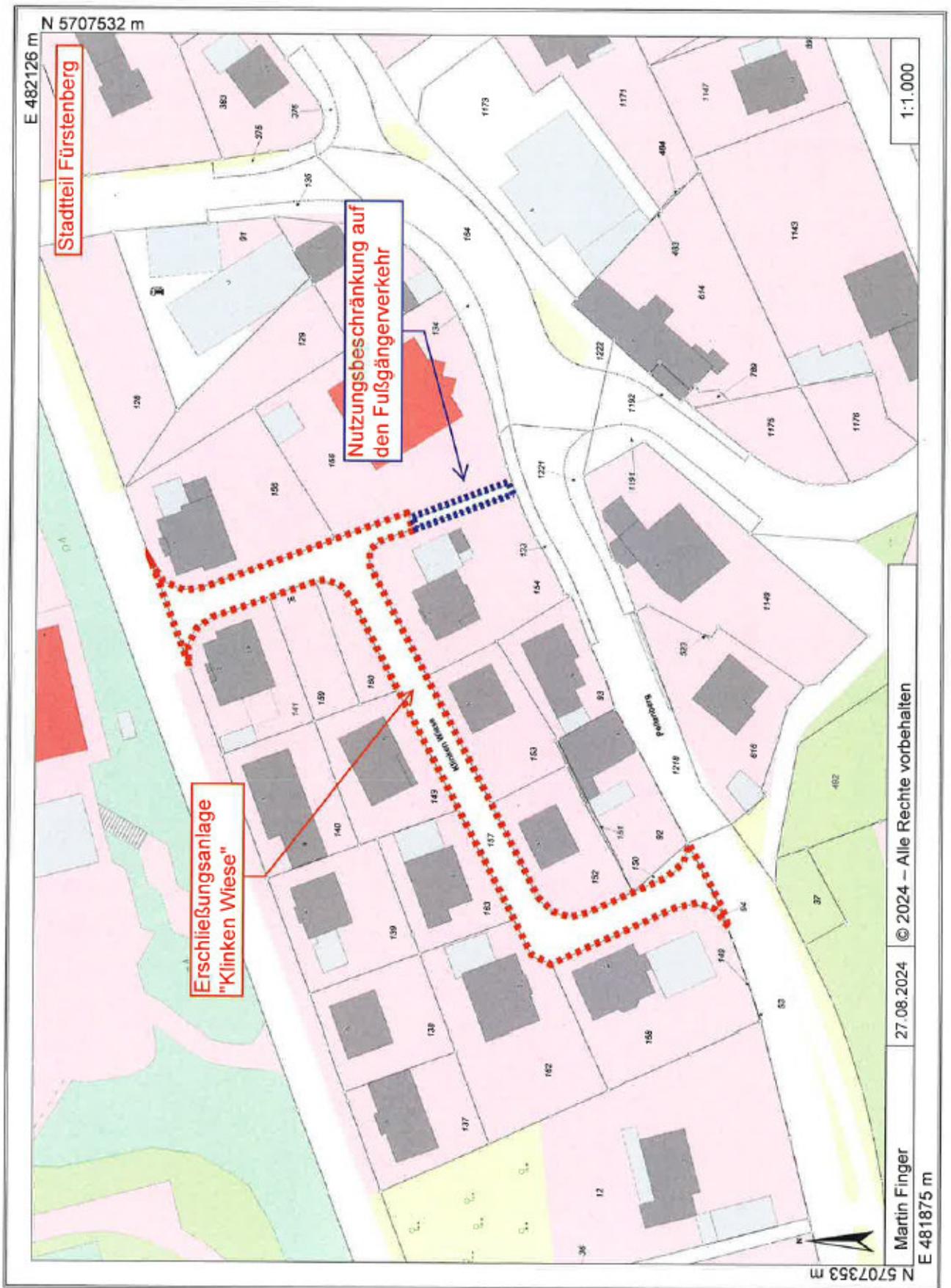
Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes NW (StrWG NW).

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Straßen- u. Wegegesetz NW die Stadt Bad Wünnenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Christian Carl
Bürgermeister



146/2024

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 13.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraße "Am Dorfe" innerhalb des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 10 „Am Dorfe“

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 12.09.2024 wird die Gemeindestraße "Am Dorfe" (wie in beigefügter Karte dargestellt) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

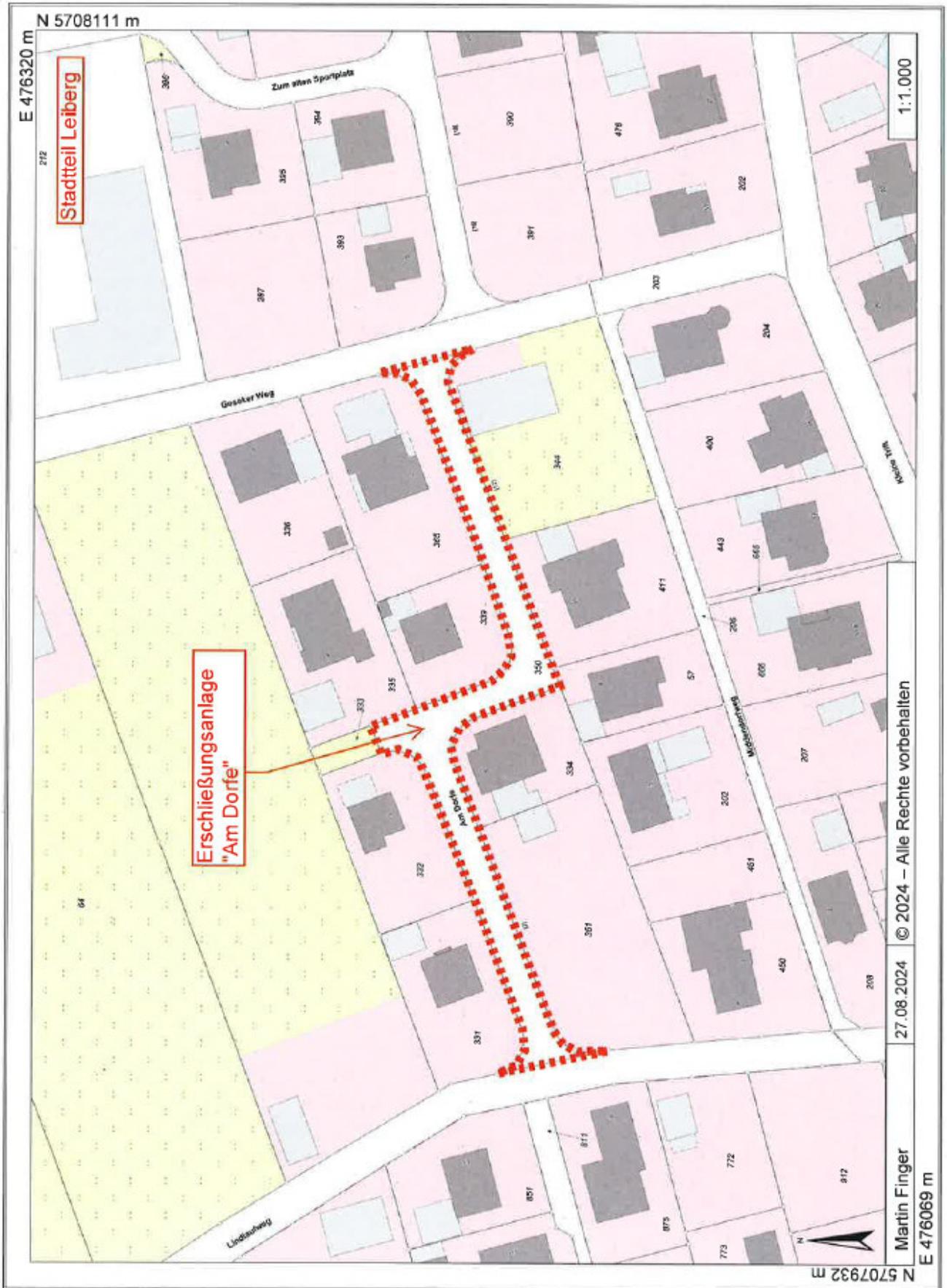
Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes NW (StrWG NW).

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Straßen- u. Wegegesetz NW die Stadt Bad Wünnenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Christan Carl
Bürgermeister



147/2024



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3304045606 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 17.09.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

148/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.PB98

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur ökologischen Verbesserung des Dubelohgrabensystems in Paderborn für die Abschnitte
2.1-4.1

Der STEB Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn, Bentfelder Straße 12, 33106 Paderborn, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Paderborn, Flur 78, Flurstück 229, 1174, 1206,1207, 1105, 1175, 2154, 1910, 2152, 2167, 2177, 2221, 2218, 1230, 1231, 2153, 2167,2283, 2282, 1981, 1989, 1988, 1827, 1377, 1384, 1399, 1420, 1253, 1259, 1263, und Gemarkung Paderborn, Flur 57, Flurstücke 936, 955, 1313, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. ökologische Verbesserungsmaßnahme des Dubelohgrabens ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, weil keine Schutzgüter auf den von der Maßnahme betroffenen Flächen betroffen sind. Aus vg. Grund sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 UVPHG abgesehen werden kann.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

149/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41860-23-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 12.09.2024 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 07) in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 134, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Boden-, - Wasser- und Abfallrechts, der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

19.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

150/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41615-24-600

Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich Standorteignung und Schallimmission

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau-Iggenhausen (WEA 25) und Lichtenau-Herbram (WEA 26)

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH beantragt gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Vorbescheid hinsichtlich Standorteignung und Schallimmissionen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit jeweils einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau-Iggenhausen (WEA 25) sowie in Lichtenau-Herbram (WEA 26).

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 25	Iggenhausen	9	32
WEA 26	Herbram	9	53

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 07.08.2024 eine Schallimmissionsprognose eingereicht, welche die Vorgaben eines UVP-Berichtes erfüllt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Schallgutachten, Turbulenzgutachten) wird in der Zeit vom

19.09.2024 bis einschließlich 18.10.2024

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

18. September 2024

Nr. 40 / S. 11

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadt Lichtenau, Zimmer 13, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, einsehbar.

Hinweis: Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 18.11.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling